Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers	Gemeinderatsbeschluss	Beschluss
1	Landratsamt Ansbach SG 41 – Techn. Bauabtei- lung v. 03.12.18 Kreisbrandrat	siehe Stellungnahme vom 26.11.18 Anlage 1	Löschwasserversorgung: Von der Gemeinde im Zuge der Erschlie- ßungsplanung umzusetzen. Sicherstellung 2. Rettungsweg: Es gelten die Regelungen der BayBO. Für Gebäude der Gebäudeklassen 4+5 (über 7m Fußbodenhöhe) ist die Ausbildung des 2. baulichen Rettungsweg vom Bauherrn im Brandschutzkonzept, das auch im Frei- stellungsverfahren nötig ist, abzubilden.	Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden beachtet. Sicherstellung 2. Rettungsweg: Es gelten die Regelungen der BayBO. Für Gebäude der Gebäudeklassen 4+5 (über 7m Fußbodenhöhe) ist die Ausbildung des 2. baulichen Rettungsweg vom Bauherrn im Brandschutzkonzept, das auch im Freistellungsverfahren nötig ist, abzubilden.	13:0
2	Landratsamt Ansbach SG 44 –Techn Umwelt- schutz vom 27.11.2018	Unter Punkt 2.9 im Textteil wird lediglich die Formulierung aus dem BPL Nr. 10 wortwörtlich übernommen. Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen nachts (22 Uhr bis 6 Uhr) einen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) von 50 dB (A) m² nicht überschreiten. Dazu ist ein Genehmigungsverfahren nach Rücksprache mit dem Landratsamt Ansbach nachzuweisen, dass die Beurteilungspegel der Betriebe und Anlagen auf einem Baugrundstück insgesamt die aus den IFSP errechneten Immissionsrichtwertanteile (IRWA) des Grundstücks an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten. Bei der Berechnung der IRWA wird nur das Abstandsmaß berücksichtigt. Die Beurteilungspegel werden nach A 2.3 TA Lärm ermittelt. Ob diese Einschränkung ausreichend ist bzw. überhaupt notwendig ist, wurde nicht dargestellt. Rechtsgrundlagen §1Abs.5Nr.7(BauGB)	Die Gemeinde sollte durch einen Gutachter prüfen lassen, ob Einschränkungen für diesen Bereich überhaupt notwendig sind, oder ob die in Punkt 2.9 dargestellte Einschränkung ausreichend ist.	Auf ein Gutachten wird verzichtet. Es gelten die gleichen Emissionen wie im vorhandenen Gewerbegebiet.	13:0

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen	Stellungnahme des Planers	Gemeinderatsbeschluss	Beschluss
		(Zusammenfassung)	· ·		
		§50 BlmSchG Die Gemeinde sollte durch einen Gutachter prüfen lassen, ob Einschränkungen für diesen Bereich überhaupt notwendig sind, oder ob die in Punkt 2.9 dargestellte Einschränkung ausreichend ist.			
3	Landratsamt Ansbach SG 42 – Umweltschutz v. 27.11.2018 Untere Naturschutzbehörde	siehe Anlage 2	Die Berechnungen der Ausgleichsflächen ist anzupassen. Die zusätzlich nötige Fläche von 0,29ha kann durch Vergrößerung der Ausgleichsflächen dargestellt werden: Ausgleichsfläche 1 (Gebersdorf): bisher 0,6ha, neu: 0,6144ha Ausgleichsfläche 2 (Wernsbach): bisher 0,8329ha, neu: 1,1097ha	Die Berechnungen der Ausgleichsflächen ist anzupassen. Die zusätzlich nötige Fläche von 0,29ha werden durch Vergrößerung der Ausgleichsflächen dargestellt und umgesetzt. Ausgleichsfläche 1 (Gebersdorf): bisher 0,6ha, neu: 0,6144ha Ausgleichsfläche 2 (Wernsbach): bisher 0,8329ha, neu: 1,1097ha	13:0
4	Landratsamt Ansbach Gesundheitsamt v. 09.11.2018	keine Einwände		Wird zur Kenntnis genommen.	13:0
5	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Ansbach v. 19.11.2018	s. Anlage 3	Die Formulierung des Gemeinderatsbe schluss, wird ergänzend und sinngemäß ir die Begründung aufgenommen.		13:0

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers	Gemeinderatsbeschluss	Beschluss
				dadurch ein teilweiser Lückenschluss. Auch die weiteren privaten Gewerbeflächen stehen kurzund mittelfristig für eine bauliche Entwicklung jederzeit zur Verfügung und entsprechen somit auch den städtebaulichen Zielen. Die Gemeinde Weihenzell verfügt aktuell über keine freie Gewerbefläche. Sämtliche gemeindliche Flächen wurden zwischenzeitlich an Gewerbetreibenden verkauft bzw. wurden Interessenten per Gemeinderatsbeschluss fest zugesagt. Aktuell gibt es vier Anfragen von örtlichen Gewerbetreibenden und eine Anfrage von zwei auswärtigen Gewerbetreibenden für den Erwerb von Gewerbegrundstücken. Derzeit besteht aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage eine große Nachfrage nach Gewerbegrundstücken. Vier noch nicht bebaute Gewerbegrundstücke werden voraussichtlich im kommenden Jahr bebaut werden. Mit der geplanten Erweiterungsfläche sollen die Nachfragen gedeckt und dadurch wohnortnahe Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Grundstücke der geplanten Erweiterungsfläche wurden seitens der Gemeinde	

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers	Gemeinderatsbeschluss	Beschluss
		(Education adducting)			
				Weihenzell erworben. Die Ausweisung der Erweiterung des Gewerbegebietes in der vorgesehenen Größe (rd.5,4 ha netto) ist aufgrund der sehr starken Nachfrage an Gewerbegrundstücken für unsere Gemeinde wichtig und auch angemessen. Dadurch können wichtige wohnortnahe Arbeitsplätze geschaffen werden. Durch den direkten Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet wird auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung aus städtebaulichen Gesichtspunkten geachtet.	
6	Wasserwirtschaftamt Ansbach vom 03.12.2018	Abwasserentsorgung: die weiteren Schritte der Entwässerungsplanung /Abwasserentsorgung bitten wir mi dem WWA Ansbach-Herrn Scholz (SG 1A.3) abzustimmen. Wasserschutzgebiet: Festgesetzte Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Wasserabfluss: Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. (§37Abs.1 WHG) Altlasten:	Von der Gemeinde im Zuge der Erschlie- ßungsplanung umzusetzen.	Die Hinweise werden beachtet und im Zuge der Erschließungs-arbeiten umgesetzt.	13:0

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers	Gemeinderatsbeschluss	Beschluss
		Dem WWA Ansbach liegen – nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs des B-Plans keine Angaben über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor.			
7	Deutsche Bahn AG v. 13.11.2018	keine Einwände		Wird zur Kenntnis genommen.	13:0
8	Reg. v. Mfr. H. Rahn vom 04.12.2018	Die Gemeinde Weihenzell plant die Darstellung einer gewerblichen Baufläche südlich im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet Neumühle. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 6,37 ha un ist im wirksamen Flächennutzungsplan bislang als landwirtschaftliche Grünlandnutzung ausgewiesen. Die Begründung enthält keine Aussagen zum	Die Formulierung des Gemeinderatsbe- schluss, wird ergänzend und sinngemäß in die Begründung aufgenommen.		13:0

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers	Gemeinderatsbeschluss	Beschluss
		Bedarf an gewerblichen Bauflächen und sollte diesbezüglich ergänzt werden. Außerdem wird im Rahmen der Prüfung von Alternativen argumentiert, dass Standorte in Privatbesitz seien und keine Verkaufsbereitschaft der Eigentümer bestünde. Wenn oder soweit das Plangebiet im Eigentum der Gemeinde ist, so sollte dies in der Begründung erwähnt werden, da das Argument ins leere ginge, wenn die eingeschränkte Verfügbarkeit auch für den Planstandort gilt. Bei Beachtung der vorgenannten Hinweise stehen der Planung Ziele der Raumordnung nicht entgegen und werden aus landesplanerischer Sicht keine Einwände erhoben.		weiteren Gewerbeflächen im nordöstlichen Anschluss des bestehenden Gewerbegebietes stehen in Privateigentum. Aktuell gibt es vier Anfragen von örtlichen Gewerbetreibenden und eine Anfrage von zwei auswärtigen Gewerbetreibenden für den Erwerb von Gewerbegrundstücken. Derzeit besteht aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage eine große Nachfrage nach Gewerbegrundstücken. Mit der geplanten Erweiterungsfläche sollen die Nachfragen gedeckt und dadurch wohnortnahe Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Grundstücke der geplanten Erweiterungsfläche wurden seitens der Gemeinde Weihenzell erworben. Die Ausweisung der Erweiterung des Gewerbegebietes in der vorgesehenen Größe (rd.5,4 ha netto) ist aufgrund der sehr starken Nachfrage an Gewerbegrundstücken für unsere Gemeinde wichtig und auch angemessen. Dadurch können wichtige wohnortnahe Arbeitsplätze geschaffen werden. Durch den direkten Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet wird auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung aus städtebaulichen	

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers	Gemeinderatsbeschluss	Beschluss
				Gesichtspunkten geachtet. Die Begründung wird wie vorgetragen ergänzt.	
9	Main-Donau Netzwerkge- sellschaft Hainstr. 34 90461 Nürnberg v. 22.11.18	siehe Anlage 4	Von der Gemeinde im Zuge der Erschlie ßungsplanung zu beachten.	Die Hinweise werden im Zuge der Erschließungsplanung be- achtet.	13:0
10	Amt für Ernährung, Land- wirtschaft u. Forsten, Ansbach vom 23.11.2018	mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Neuausweisung des Bebauungsplanes Nr. B 21 "Gewerbegebiet Neumühle" sind agrarstrukturelle Belange betroffen. Der hohe Stellenwert der Landwirtschaft ist insbesondere im Bay.Landesplanungsgesetz,Landesentwicklung sprogramm sowie in dem Regionalplan der Reg. Westmittelfranken verankert. Der Flächenverlust durch Baugebiete und den dazu erforderlichen Ausgleichsflächen, ist für die landwirtschaftlichen Betriebe immer schwerer auszugleichen. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen ist so gering wie möglich zu halten. Es gilt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nachzukommen. Auf die Möglichkeit der Durchführung von Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen statt dauerhaft notwendiger Ausgleichsmaßnahmen, wird hingewiesen. Das Baugebiet grenzt im Süden an Waldfläche. Bei der Bebauung ist die Baumfallgrenze zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und umgesetzt. Der Ausgleich erfolgt entsprechend der vorliegenden Ausgleichsberechnung.	13:0

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weihenzell Ergebnis aus der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers	Gemeinderatsbeschluss	Beschluss
11.	Staatliches Bauamt Ansbach vom 20.11.2018	Mit der geplanten öffentlichen Grünfläche entlang der südlichen Baugebietsgrenze wird der Abstand zum größten Teil bereits eingehalten. Die Bauverbotszone von 15 m entlang der Kreisstraße AN 9 ist von allen baulichen Anlagen sowie Anpflanzungen, Stapel und Haufwerken freizuhalten. Darunter fallen ebenfalls Leitungen und Kanäle, des weiteren Bepflanzungen, Becken oder andere befestigte Flächen wie Parkplätze. Der Bereich ist zeichnerisch darzustellen und im Teil A textlich zu beschreiben. Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm, Staub- oder Abgasemissionen. Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes-, Staats- bzw. Kreisstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung – 16.BImSchV).	In die Planung wird eine zusätzliche Baugrenze für die betroffenen, westlichen Grundstücke aufgenommen. Der Abstand bemisst sich vom Fahrbahnrand aus. Im Textteil wird die Beschreibung der Bauverbotszone ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	che Baugrenze für die betroffe- nen, westlichen Grundstücke im Bebauungsplan aufgenommen.	13:0
12	IHK Nürnberg vom 26.11.2018	keine Einwände		Wird zur Kenntnis genommen.	13:0
13	Deutsche Telekom Meinhardswindener Str. 4 a 91522 Ansbach v. 23.11.18	Im Planbereich befinden sich noch keine Tele- kommunikationslinien der Telekom. Wir werden zu gegebener Zeit zu dennoch aus dem Flä- chennutzungsplan zu entwickelnden Be-	Von der Gemeinde im Zuge der Erschlie- ßungsplanung zu beachten.	Die Hinweise werden im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.	13:0

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers	Gemeinderatsbeschluss	Beschluss
		bauungsplänen detaillierte Stellungnahme abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir um erneute Beteiligung.			
14	Bayerischer Bauernverband Ansbach v. 03.02.2018	Die Flächen werden derzeit landw. genutzt. Mit den Bewirtschaftern sind für die Restlaufzeit ggf. bestehender Pachtverträge entsprechende Vereinbarungen zu treffen. 2. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin,		Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.	13:0
		dass sicherzustellen ist, dass bei erforderlichen Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein muss. Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen entstehen, sind zu dulden. Nichtbebaute Teilflächen sollten den landw. Betrieben bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme weiterhin zur Verfügung stehen.			
		 Bei Randbegrünungen empfehlen wir als Abstand zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten, um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden. 			

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers	Gemeinderatsbeschluss	Beschluss
15	Immobilien Freistaat Bay- ern, Nürnberg v. 09.11.2018	keine Einwände		Wird zur Kenntnis genommen.	13:0
16	Kabel Deutschland v. 29.11.2018	keine Einwände		Wird zur Kenntnis genommen.	13:0
17	Markt Lehrberg v. 29.11.2018	keine Einwendungen		Wird zur Kenntnis genommen.	13:0
18	Reg. v. Mfr. Luftamt Nordbayern v. 06.11.2018	keine Einwände		Wird zur Kenntnis genommen.	
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienst- leistungen der Bundeswehr 05.11.2018	Bis zu einer Bauhöhe von 12,50 m über Grund bestehen keine Bedenken.		Wird zur Kenntnis genommen.	13:0
20	Gemeinde Petersaurach v. 22.11.2018	keine Einwände		Wird zur Kenntnis genommen.	13:0
21	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS-Campus 63225 Langen v.28.11.18	keine Einwände		Wird zur Kenntnis genommen.	13:0
22	Markt Dietenhofen v. 03.12.2018	keine Einwände		Wird zur Kenntnis genommen.	13:0
24	Gemeinde Rügland	Keine Einwände		Wird zur Kenntnis genommen.	13:0